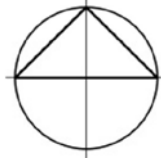




**AUSSENBEREICHSSATZUNG DER GEMEINDE OSTENFELD  
NACH § 35 ABS. 6 BauGB FÜR DAS GEBIET "NÖRDLICH  
UND SÜDLICH DER KIELER STRASSE (L47) UND DER  
DORFSTRASSE, IM BEREICH DER ÖSTLICHEN GABELUNG  
'KIELER STRASSE/DORFSTRASSE'"**



**ÜBERSICHTSPLAN**

o. M.



Kreis: Rendsburg Eckernförde  
Amtsverwaltung: Amt Eiderkanal

Erstelldatum : 04.08.2011  
Geändert : 24.10.2011/29.11.2011  
Satzungsbeschluss : 29.11.2011

**ak-stadt-art**

Dipl. Ing. Anke Karstens

Stadtplanerin + Architektin

Zum Sportplatz 21

24613 Aukrug

Tel.: 04873-1098  
Fax: 04873-901783  
mobii:015152187698

email :anke.karstens@ak-stadt-art

# **Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB**

## **Präambel**

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011(BGBl. I S 1509), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom **29.11.2011** folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für den Geltungsbereich, der in der beigefügten Planzeichnung folgendermaßen festgesetzt ist: In den Geltungsbereich sind die Flurstücke 41/1, 41/4, 41/5, 233/38, 3/27, 3/7, 3/9, 1/3, 1/6, 1/5, 67/5 und 67/8 der Flur 8 und 10/11 und 10/10 der Flur 1 vollständig einbezogen. Von den Flurstücken nördlich der Dorfstraße, mit den Flurstücksbezeichnungen 14/2, 10/14, 10/17, 10/12, 10/7 und 10/8 der Flur 1, ist ein Teilbereich in einer Tiefe von 32 m einbezogen, der parallel von den Flurstücksgrenzen gemessen wird, die an die Dorfstraße grenzen. Für den Bereich, wo das Flurstück 10/12 nicht an die Dorfstraße grenzt, wird die Tiefe parallel von den Flurstücksgrenzen der Flurstücke 10/10 und 10/11 der Flur 1 gemessen, die an die Dorfstraße grenzen. Von den Flurstücken südlich der Kieler Straße (L 47), mit den Flurstücksbezeichnungen 237/46, 46/1, 46/4, 46/3 und 40/4 der Flur 8, ist ein Teilbereich in einer Tiefe von 30 m einbezogen, der parallel von den Flurstücksgrenzen gemessen wird, die an die Kieler Straße (L 49) grenzen. Von dem Flurstück 3/28 der Flur 8 ist der westlich gelegene Teilbereich in den Geltungsbereich einbezogen. Der nordöstliche Teilbereich ist in einer Breite von 30 m, parallel gemessen zur östlichen Flurstücksgrenze, nicht in den Geltungsbereich einbezogen worden. Ebenso bleibt der südöstliche Teilbereich ab der Nutzungsgrenze, die östlich, gleich hinter dem Wohngebäude „Kieler Straße Nr. 9“ liegt, außen vor. In den Geltungsbereich sind Teilbereiche der Dorfstraße mit der Flurstückbezeichnung 67/10 der Flur 8 sowie der Kieler Straße (L 47) mit den Flurstückbezeichnungen 66/12 der Flur 8 und 25/10 der Flur 1 einbezogen. Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Ostenfeld.

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2 Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich**

Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, dass Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

### **§ 3 Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben im Außenbereich**

§ 2 dieser Satzung gilt entsprechend auch für Vorhaben auf den südlich der Kieler Straße gelegenen einbezogenen Grundstücksflächen mit den Flurstücksbezeichnungen 237/46, 46/1, 46/4, 46/3, 40/4, 41/1, 41/4, 41/5 und 233/38 der Flur 8 in der Gemarkung Ostenfeld, die kleinen Handwerksbetrieben und Gewerbebetrieben dienen.

### **§ 4 Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich**

Über die Zulässigkeit von Vorhaben werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Neuerrichtungen von Wohngebäuden sind nur innerhalb der Baufenster, die sich aus den Festsetzungen in der Planzeichnung ergeben, auf den Flurstücken mit der Nr. 14/2 der Flur 1 in der Gemarkung Ostenfeld und 3/7, 3/28 und 40/ 4 der Flur 8 in der Gemarkung Ostenfeld, zulässig. Pro Baufenster ist die Neuerrichtung eines Wohngebäudes mit max. zwei Wohnungen zulässig.

Neuerrichtungen, Erweiterungen oder Umnutzungen von kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben sind innerhalb und außerhalb der Baufenster, die sich aus den Festsetzungen in der Planzeichnung ergeben, auf den in die Satzung einbezogenen Grundstücksflächen mit der Flurstücksbezeichnung 237/46, 46/1, 46/4, 46/3, 40/4, 41/1, 41/4, 41/5 und 233/38 der Flur 8 in der Gemarkung Ostenfeld zulässig.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sowie Garagen, offene Garagen und Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der Baufenster auf allen einbezogenen Grundstücksflächen zulässig.

2. Für die Erschließung der rückwärtigen landwirtschaftlichen Flächen mit der Flurstücksnummer 40/4 der Flur 8 in der Gemarkung Ostenfeld, muss mindestens eine 6,50 m breite Zufahrt von der Kieler Straße (L 47) verbleiben.

## Verfahrensvermerke

Der Entwurf der Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, sowie die Erläuterung haben in der Zeit vom **05.08.2011** bis zum **05.09.2011** während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, durch Bereitstellung im Internet unter [www.amt-eiderkanal.de](http://www.amt-eiderkanal.de) vom **29.07.2011** bis zum **04.08.2011** bekannt gemacht worden. Der Hinweis auf die Bereitstellung im Internet erfolgte vom **29.07.2011** bis zum **04.08.2011** durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Gemeinde Ostenfeld.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **02.08.2011** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der Satzung wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf der Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, sowie die Erläuterung haben in der Zeit vom **12.11.2011** bis zum **28.11.2011** während der Dienststunden nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, durch Bereitstellung im Internet unter [www.amt-eiderkanal.de](http://www.amt-eiderkanal.de) vom **05.11.2011** bis zum **11.11.2011** bekannt gemacht worden. Der Hinweis auf die Bereitstellung im Internet erfolgte vom **05.11.2011** bis zum **11.11.2011** durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Gemeinde Ostenfeld.

Die von den Änderungen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **27.10.2011** erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am **29.11.2011** geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text am **29.11.2011** beschlossen.

Osterrönfeld, den 02.12.2012

Siegel

Amt Eiderkanal  
- Der Amtsvorsteher -

*i.A. gez. Hirsch*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ostenfeld, den 06.12.2012

Siegel

Der Bürgermeister  
- Arnold Schumacher -

gez. Schumacher

Der Beschluss der Gemeindevertretung über die Außenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde durch Bereitstellung im Internet unter [www.amt-eiderkanal.de](http://www.amt-eiderkanal.de) vom 14.12.2011 bis zum 21.12.2011 bekannt gemacht. Der Hinweis auf die Bereitstellung im Internet erfolgte vom 14.12.2011 bis zum 21.12.2011 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Gemeinde Osterfeld. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängel der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 22.12.2011 in Kraft getreten.

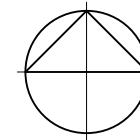
Osterrönfeld, den 16.01.2012

Siegel

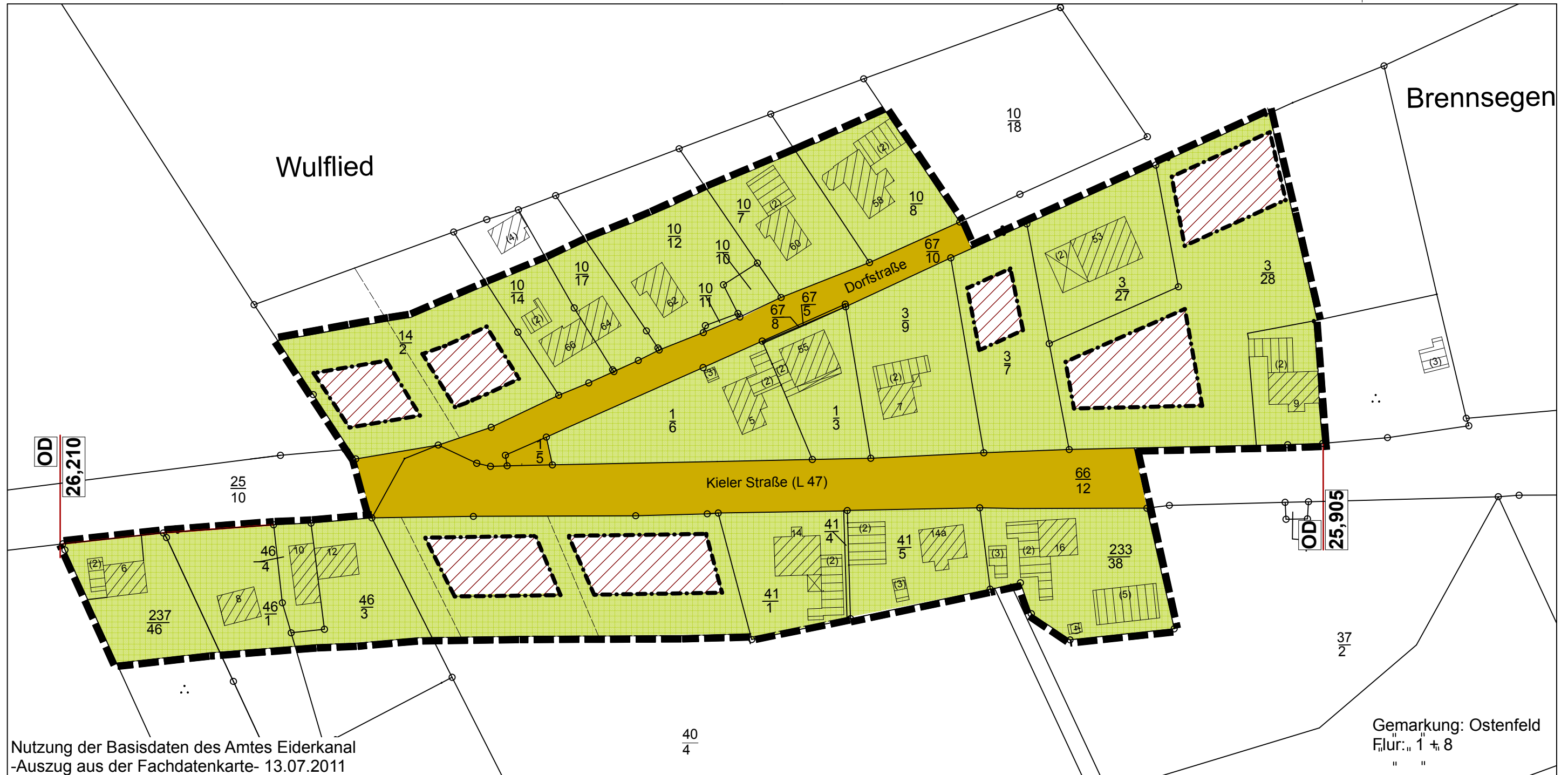
Amt Eiderkanal  
- Der Amtsvorsteher -

*i.A. gez. Hirsch*

# PLANZEICHNUNG




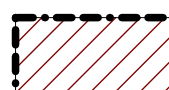

M 1 : 1000



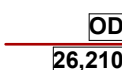
Nutzung der Basisdaten des Amtes Eiderkanal  
-Auszug aus der Fachdatenkarte- 13.07.2011

Gemarkung: Ostenfeld  
Flur: 1 + 8  
" "


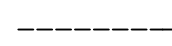
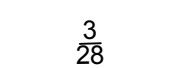


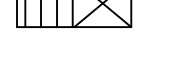
## Planzeichenerklärung

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung
-  Baufenster
-  einbezogene Grundstücksflächen

## Nachrichtliche Übernahme

 Ortsdurchfahrt § 4 StrWG

## Darstellung ohne Normencharakter

-  vorhandene Flurstücksgrenze
-  in Aussicht genommene Grundstücksgrenze
-  Flurstücksnummer, z.B 3/28
-  Verkehrsfläche
-  vorhandene Wohngebäude
-  vorhandene Wirtschaftsgebäude oder Nebenanlagen

**AUSSENBEREICHSSATZUNG DER GEMEINDE OSTENFELD NACH § 35 ABS. 6 BauGB FÜR DAS GEBIET "NÖRDLICH UND SÜDLICH DER KIELER STRASSE (L47) UND DER DORFSTRASSE, IM BEREICH DER ÖSTLICHEN GABELUNG 'KIELER STRASSE/DORFSTRASSE'"**

Satzung: Stand 29.11.2011

**ak-stadt-art**

Dipl. Ing. Anke Karstens

Zum Sportplatz 21

Tel.: 04873-1098  
Fax: 04873-901783  
mobil:015152187698

Stadtplanerin + Architektin

24613 Aukrug

email: anke.karstens@ak-stadt-art